

§ 0635 BGB

(1) Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann der [Unternehmer](#) nach seiner Wahl den [Mangel beseitigen](#) oder ein neues Werk [herstellen](#).

(2) Der [Unternehmer](#) hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der [Unternehmer](#) kann die Nacherfüllung unbeschadet des § [275 Abs. 2 BGB](#) und § [275 Abs. 3 BGB](#) verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(4) Stellt der [Unternehmer](#) ein neues Werk her, so kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werkes nach Maßgabe der §§ [346 BGB](#) bis [348 BGB](#) verlangen.